

Statuten des Vereins Ritiro Terra Vecchia

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Ritiro Terra Vecchia“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Luzern. Er ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

2. Ziel und Zweck

2.1 Der Verein ist Träger eines Ortes der Stille und Besinnung rund um die Kirche von Terra Vecchia im Centovalli.

2.2 Er schafft in Zusammenarbeit mit der Stiftung Terra Vecchia Villaggio Lebensraum für Menschen, die sich für eine Zeit lang allein oder in Gemeinschaft aus dem hektischen Leben von Beruf und Alltag zurückziehen möchten.

2.3 Er führt das Haus der Gemeinschaft „Casa Convento“.

3. Mittel

3.1 Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Gönnerbeiträge
- Spenden und Zuwendungen aller Art

3.2 Der Mitgliederbeitrag wird jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

4. Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche Personen werden, denen der Vereinszweck ein Anliegen ist oder die Institutionen vertreten, die sich ideell oder materiell beteiligen.

5. Austritt und Ausschluss

5.1 Ein Vereinsaustritt ist jederzeit mit Meldung an den Vorstand möglich.

5.2 Ein Mitglied kann durch den Vorstand wegen Verletzung der Statuten oder Verstösse gegen die Ziele des Vereins, aus dem Verein ausgeschlossen werden.

6. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

7. Die Mitgliederversammlung

7.1 Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Quartal statt.

7.2 Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mindestens 10 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

7.3 Anträge von Mitgliedern für zusätzliche Geschäfte zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens am 1. Dezember schriftlich und begründet dem Vorstand einzureichen.

7.4 Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen.

7.5 Die Mitgliederversammlung hat die folgenden Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl des Vorstandes sowie der Revisionsstelle.
- f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- g) Genehmigung des Jahresbudgets
- h) Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogramms
- i) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- j) Änderung der Statuten
- k) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses

7.6 Beschlussfassung

7.6.1 Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

7.6.2 Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid.

7.6.3 Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

8. Der Vorstand

8.1 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Personen und konstituiert sich selbst.

8.2. Amtszeit

Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

8.3 Aufgaben

8.3.1 Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.

8.3.2 Er erlässt Reglemente und erstellt eine Betriebsordnung für den Betrieb der Casa Convento.

8.3.3 Der Vorstand ist ermächtigt im Rahmen des Budgets Verträge abzuschliessen.

8.3.4 Er pflegt die Aktivitäten und hütet die Werte wie sie in Statuten und Grundlagenpapieren umschrieben sind.

8.3.5 Der Vorstand verfügt im Weiteren über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

9. Die Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt ein oder zwei Rechnungsrevisor*innen oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrollieren.

Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht.

10. Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung kollektiv zu zweien.

11. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

12. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung mit dem Stimmenmehr 2/3 der anwesenden Mitglieder erfolgen. Ein allfällig bestehendes Vereinsvermögen ist einer Institution zu übergeben, die einen gleichartigen Zweck verfolgt.

13. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 28. Januar 2024 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten. Sie ersetzen alle früheren vorhergehenden Versionen.

Datum, Ort *Kudon, 9. März 2024*

Der Präsident:

Der Protokollführer:

J. Mann *Th. G.*